



I. Allgemeine Bestimmungen

- Für den Umfang der Lieferungen (im Folgenden: Lieferungen) sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Ergänzend gelten nur diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), welche der Besteller (im Folgenden: VP) anerkennt. Abweichende AGB gelten nur dann, wenn der Lieferer oder Leistende (im Folgenden: EMH) ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich EMH seine Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von EMH Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag EMH nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Lieferer zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
- An Standardsoftware und Firmware hat VP das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. VP darf ohne ausdrückliche Vereinbarung zwei Sicherungskopien erstellen.
- Teillieferungen sind zulässig, soweit sie VP zumutbar sind.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

- Die Preise verstehen sich EXW (Gallin) ausschließlich Verpackung, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Zahlungen sind frei Zahlstelle von EMH durch VP zu leisten.
- Übernimmt EMH auch die Aufstellung/Montage und ist nicht etwas anderes vereinbart, trägt VP insoweit auch alle erforderlichen Nebenkosten (z. B. Reise-, jegliche Transportkosten, Auslösungen, etc.).
- VP kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Es besteht kein Mindestbestellwert oder Mindestbestellmenge bei EMH. Bei einem Bestellwert von weniger als € 200,- pro Lieferung ist EMH gegenüber VP jedoch berechtigt, eine Abwicklungsspauschale von € 150,- zu berechnen. Daneben ist EMH berechtigt, bei Bestellungen, die weniger als 10 Geräte umfassen, VP einen Mindermengenzuschlag in Höhe von € 150,- in Rechnung zu stellen.

III. Eigentumsvorbehalt

- Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von EMH bis zur Erfüllung sämtlicher EMH gegen VP aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
- Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die EMH zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird EMH auf Wunsch von VP einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. [Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert sicherungsübergabener Waren und abgetretener Forderungen 150% des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt.] EMH steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist VP eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufem im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes der Vorbehaltsware an VP erfolgt. VP hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.
- VP ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (im Folgenden zusammen: „Verarbeitung“) und im Hinblick auf die Vorbehaltsware: „verarbeitet“) erfolgt für EMH; der aus einer Verarbeitung entstehende Gegenstand wird als „Neuware“ bezeichnet. VP verwarht die Neuware für EMH mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht EMH gehörenden Gegenständen steht EMH Miteigentum an der Neuware in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Sofern VP Alleineigentum an der Neuware erwirbt, sind sich EMH und VP darüber einig, dass VP EMH Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt.
- Verbindet VP die Vorbehalts- oder Neuware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, tritt VP, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die VP als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der Vorbehalts- bzw. Neuware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an EMH ab.
- Für den Fall der Veräußerung der Vorbehaltsware tritt VP hiemit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an EMH ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, den EMH im Hinblick auf die gelieferte Vorbehaltsware in Rechnung gestellt hat. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt VP denjenigen Teil der Gesamtpreisdorderung an EMH ab, der dem von EMH in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht. Die Regelung über die Forderungsbetretung gilt auch für Neuware. Die Abtretung gilt in diesem Fall jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem von EMH in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten Vorbehaltsware entspricht. Der EMH abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

- Bis auf Widerruf ist VP zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. VP wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an EMH weiterleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des VP, ist EMH berechtigt, die Einziehungsbefugnis des VP zu widerrufen. Außerdem kann EMH nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsbetretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsbetretung durch VP gegenüber dem Kunden verlangen.
- Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat VP EMH unverzüglich zu benachrichtigen.
- Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat VP der EMH die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- Bei Pflichtverletzungen durch VP, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist EMH auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe der Vorbehalts- bzw. der Neuware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; VP ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen der Vorbehalts-/Neuware bzw. in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehalts-/Neuware durch EMH liegt keine Rücktrittserklärung von EMH, es sei denn, EMH hätte dies ausdrücklich erklärt.

IV. Fristen für Lieferungen; Verzug

- Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher von VP zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch VP voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn EMH die Verzögerung zu vertreten hat.
- Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf unvorhersehbare, unvermeidbare und/oder außerhalb des Einflussbereiches von EMH liegende und von EMH nicht zu vertretende Ereignisse zurückzuführen wie
 - höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, oder ähnliche Ereignisse (z. B. Streik, Aussperrung, Feuerschäden, Überschwemmungen, sonstige Naturkatastrophen, ungenügende Beschaffung von Roh- und Hilfsstoffen oder Transportmitteln, behördliche Verfügungen),
 - Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System der EMH, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten,
 - Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, die von der EMH nicht zu vertreten sind, oder
 - nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße (Selbst-)Belieferung der EMHist EMH für Dauer und Umfang der Störung von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung befreit und die Lieferfristen verlängern sich angemessen. Vom Eintritt der Störung und der Verlängerung der Lieferfrist oder der Verschiebung des Liefertermins wird VP durch EMH unverzüglich unterrichtet.
- Kommt EMH in Verzug, kann VP – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
- Sowohl Schadensersatzansprüche des VP wegen Verzögerung der Lieferung, als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr.3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer EMH etwa gesetzlich Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann VP im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von EMH zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil von VP ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- VP ist verpflichtet, auf Verlangen von EMH innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.
- Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch von VP um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem VP für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5%, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedriger Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
- EMH sorgt für eine nach den einschlägigen Bestimmungen umweltgerechte kostenpflichtige Entsorgung derjenigen Produkte, die von EMH geliefert wurden. Die zu entsorgenden Geräte sind von VP am Sitz von EMH frei anzuliefern.

V. Gefahrübergang

- Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf VP über:
 - bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten von VP werden Lieferungen von EMH gegen die üblichen Transportrisiken versichert,
 - bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb.
- Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus von VP zu vertretenden Gründen verzögert wird oder VP aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, geht die Gefahr auf VP über.

VI. Aufstellung und Montage

Sofern EMH neben der Pflicht zur Lieferung auch die Aufstellung und Montage der Lieferungen übernimmt, gelten hierfür gesonderte Vertragsbedingungen.

VII. Entgegennahme

VP darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

VIII. Sachmängel

- Für Sachmängel haftet EMH wie folgt:
- Alle dieblich erhaltene Teile oder Leistungen sind nach Wahl von EMH unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
 - Sachmängelsprüche (gleich welcher Ursache und/oder Art, d.h. insbesondere auch Planungs-, Produktions-, Serien-, Bauteilfehler etc.) verjähren in 24 Monaten ab Abnahme. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 I Nr.2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 I (Rückgriffsanspruch) und 634a I Nr.2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
 - VP hat Sachmängel EMH gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen.
 - Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen von VP in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. VP kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung keine Zweifel bestehen. Ein Zurückbehaltungsrecht von VP besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist EMH berechtigt, die EMH entstandenen Aufwendungen von VP ersetzt zu verlangen.
 - Zunächst ist EMH Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
 - Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann VP - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche gemäß Nr.12 vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
 - Mängelsprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Gleiches gilt im Falle der unsachgemäßen Öffnung der Produkte insbesondere bei Verplombungen. Werden von VP oder Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelsprüche.
 - Im Falle der Nacherfüllung hat EMH die hierfür erforderlichen Aufwendungen, z. B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Soweit sich bei der Nacherfüllung die erforderlichen Aufwendungen dadurch erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung an einen anderen Ort als die Niederlassung von VP verbracht worden ist (im Folgenden: erhöhte Aufwendungen), hat VP die erhöhten Aufwendungen zu tragen. EMH ist berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn VP auf Aufforderung von EMH nicht schriftlich die Übernahme der erhöhten Aufwendungen bestätigt. Die erhöhten Aufwendungen hat VP auch im Falle der Selbstvornahme zu tragen.
 - Sachmängel, die nach der Ablauf der Frist gemäß VIII Ziffer 2 an EMH gemeldet werden, können - bei entsprechendem Auftrag von VP - durch Reparatur von EMH erbracht werden. Ansprüche aus dieser Werkleistung beziehen sich lediglich auf die reparierten bzw. ausgetauschten Bauelemente / Baugruppen und verjähren in 12 Monaten ab Abnahme. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 634a I Nr.2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
 - Sendet VP im Rahmen der Gewährleistung bzw. als Reparaturauftrag Produkte an die EMH zurück, ohne dass die Sendung vorab angekündigt war und ohne dass der Sendung ein Rücksendeschein/Fehlerbeschreibung beiliegt, ist EMH berechtigt, gegenüber VP im angemessenen Rahmen Lagerhaltungskosten zu erheben. Erklärt sich VP auch binnen einer angemessenen Frist nicht zu der Sendung, kann EMH die Sendung auf Kosten von VP zurücksenden.
 - Rückgriffsansprüche von VP gegen EMH gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als VP mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs von VP gegen EMH gemäß § 478 I BGB gilt ferner Nr.8 entsprechend.
 - Schadenersatzansprüche von VP wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von EMH. In diesen Fällen ist die Höhe des Schadenersatzanspruchs jedoch auf die Höhe des Auftragswertes begrenzt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil von VP ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in diesem Art. VIII geregelten Ansprüche von VP wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

IX. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

- Sofern nicht anders vereinbart, ist EMH verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von EMH erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen VP berechnete Ansprüche erhebt, haftet EMH gegenüber VP innerhalb der in Art. VIII Nr.2 bestimmten Frist wie folgt:
 - EMH wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht für das Produkt erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder austauschen. Ist dies EMH nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen VP die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - Die Pflicht von EMH zur Leistung von Schadenersatz richtet sich nach Art. XII.
 - Die vorstehend genannten Verpflichtungen von EMH bestehen nur, soweit VP EMH über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und EMH alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt VP die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist VP verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
 - Ansprüche von VP sind ausgeschlossen, soweit VP die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
 - Ansprüche von VP sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch seine speziellen Vorgaben, durch eine von EMH nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung von VP verändert oder zusammen mit nicht von EMH gelieferten Produkten eingesetzt wird.
 - Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die Nr.1a) geregelten Ansprüche von VP im Übrigen die Bestimmungen des Art. VIII Nr.4, 5 und 9 entsprechend.
 - Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. VIII entsprechend.
 - Weitergehende oder andere als die in diesem Art. IX geregelten Ansprüche von VP gegen EMH und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.
 - Bezüglich Software gelten die „Allgemeinen Bedingungen zur Überlassung von Software“ der EMH in der aktuellen Version (zu finden unter: www.emh-metering.com).

X. Erfüllungsvorbehalt

- Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- VP ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden

XI. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

- Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist VP berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, es sei denn, dass EMH die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch von VP auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil von VP ist hiemit nicht verbunden. Das Recht von VP zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Art. IV Nr.2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder den Betrieb von EMH erheblich verändern bzw. auf ihn einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht EMH das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn erforderliche Ausfuhrerleichterungen nicht erteilt werden oder nicht nutzbar sind. Will EMH von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, hat EMH dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich VP mitzuteilen und auch dann, wenn zunächst mit VP eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

XII. Sonstige Schadensersatzansprüche

- Soweit nicht anderweitig in diesen Bedingungen geregelt, sind Schadensersatzansprüche von VP, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
- Dies gilt nicht, soweit wie folgt zwingend gehaftet wird:
 - nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten,
 - wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder
 - wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
 - bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie.
- Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden und pro Einzelfall jedenfalls auf eine Haftungshöchstsumme von € 400.000,00 begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fall vorliegt. Davon abweichend gilt bei Aufträgen mit einem Wert bis € 50.000,- eine Haftungsbegrenzung in maximaler Höhe des jeweiligen Auftragswertes.
- Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil von VP ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- Eine Haftung wegen Schäden, die durch elektro-magnetische Felder verursacht werden, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- Soweit VP nach diesem Art. XII Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelsprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Art. VIII Nr.2. Gleiches gilt für Ansprüche von VP im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktionen). Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

XIII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn VP Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von EMH. EMH ist jedoch auch berechtigt, am Sitz von VP zu klagen.
- Dieser Vertrag einschließlich seiner Auslegung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XIV. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag und diese Bedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen/ihren übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.